



Gemeinde  
**Eschenbach**  
Luzern

# **Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)**

vom 11. Mai 2021

---

## Inhaltsverzeichnis:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Inhalt.....	3
Art. 2	Geltungsbereich.....	3
Art. 3	Verwendung der Gebühren.....	3

### II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 4	Gebührenpflicht.....	4
Art. 5	Gebührenrahmen und Bewirtschaftungszeiten.....	4
Art. 6	Gebührenerhebung.....	4

### III. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 7	Geltungsbereich.....	5
Art. 8	Rechtstellung des Fahrzeughalters.....	5
Art. 9	Persönliche Parkkarten.....	5
Art. 10	Unpersönliche Parkkarten.....	6
Art. 11	Gebührenerhebung und Gebührenhöhe von Parkkarten.....	6
Art. 12	Gebührenerhebung und Rechtsschutz.....	6

### IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 13	Bereiche.....	7
Art. 14	Blaue Zonen.....	7

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15	Kontrolle und Aufsicht.....	7
Art. 16	Vollzug.....	7
Art. 17	Vorbehalt und Ausnahmen.....	7
Art. 18	Strafbestimmungen.....	8
Art. 19	Inkrafttreten.....	8

# Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement)

(vom 11. Mai 2021)

der Einwohnergemeinde Eschenbach

Die Einwohnergemeinde Eschenbach erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 16 Abs. 2, lit. a der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2017 folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Inhalt

Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund.

### Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Eschenbach.

2 Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Eschenbach werden Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt.

3 Die dem Reglement unterstellten Parkieranlagen werden in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund und dem zugehörigen Übersichtsplan festgelegt und bezeichnet.

### Art. 3 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Miete, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung der Fuss- und Radwege und des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

## II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

### Art. 4 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug oder Anhänger auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld gemäss Art. 1 abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

### Art. 5 Gebührenrahmen und Bewirtschaftungszeiten

1 Der Gebührenrahmen auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen gemäss Art. 1 beträgt:

Gebührenfreie Zeit:

Je nach Parkzone (gem. Verordnung)	0 – 300 Minuten
Danach pro Stunde	CHF 1.00 – 3.00
Tageskarte	CHF 5.00 – 15.00

2 Der Bewirtschaftungszeitraum muss auf allen dem Reglement unterstellten Parkierungsanlagen mindestens den Zeitraum von Montag – Freitag, jeweils von 07:00 Uhr – 20:00 Uhr umfassen. Darüber hinaus kann ein längerer Bewirtschaftungsraum gemäss Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund gelten.

3 Die gebührenfreie Zeit gemäss Abs. 1 bestimmt der Gemeinderat in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

4. Die Abrechnungsschritte (z.B. 15, 30 oder 60 Minuten), die Gebührenhöhe sowie die maximale Parkzeit werden in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund durch den Gemeinderat festgelegt.

5 Die Tagesparkkarten sind auf Parkplätzen gültig, bei denen Dauerkarten gemäss Art. 7f ebenfalls gültig sind (Festlegung in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund). Die Gültigkeitsdauer einer Tageskarte beträgt 24 Stunden. Ausnahmen können in der Verordnung geregelt werden.

### Art. 6 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankanlagen oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

### **III. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN**

#### **Art. 7 Geltungsbereich**

Die Parkplätze, auf denen Dauerkarten gültig sind, werden in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund definiert und müssen entsprechend signalisiert werden.

#### **Art. 8 Rechtstellung des Fahrzeughalters**

1 Die Entrichtung der Dauerparkgebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld gemäss Art. 1. Ausnahmen regelt der Gemeinderat in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

2 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die eine Dauerparkgebühr entrichtet haben.

#### **Art. 9 Persönliche Parkkarten / Dauerkarten**

1 Folgende Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) können persönliche Parkkarten beantragen:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eschenbach.
- b) Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe mit Betriebsstätte in Eschenbach.

2 Alle Gesuchstellenden erhalten für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Fahrzeug und für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen Anhänger höchstens eine Parkkarte.

3 Die Anzahl der Parkkarten wird je nach Zone gemäss zugehörigen Übersichtsplan beschränkt und in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund durch den Gemeinderat definiert.

4 Die Gemeindeverwaltung kann die Anzahl der ausgestellten Parkkarten pro natürliche oder juristische Personen begrenzen.

5 Die persönliche Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild (Nummernschild) als Kontrollmittel. Sie ist nicht übertragbar. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des parkierten Fahrzeugs bzw. am Anhänger anzubringen. In Zonen mit Parkuhren können die persönlichen Parkkarten elektronisch hinterlegt werden.

6 Die Gemeindeverwaltung stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Die Gesuchstellenden haben eine Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat einen beschwerdefähigen Entscheid.

7 Die Gemeindeverwaltung kann die Bewilligung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er oder sie die Parkkarte missbräuchlich verwendet. Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

8 Ein Verlust der Parkkarte ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese stellt gegen Umtriebsentschädigung ein Duplikat aus und erklärt die verlorene Karte als ungültig.

## **Art. 10 Unpersönliche Parkkarten / Dauerkarten**

1 Die Bezugsberechtigung von unpersönlichen Parkkarten ist identisch mit jener der persönlichen Parkkarten gemäss Art. 9, Absatz 1, jedoch sind bezogene unpersönliche Parkkarten übertragbar und können auf allen leichten Motorwagen (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) angebracht werden.

2 Die Gebühr für unpersönliche Parkkarten hat signifikant höher zu sein, als diejenigen der persönlichen Parkkarten.

3 Die Anzahl der Parkkarten wird je nach Zone gemäss zugehörigen Übersichtsplan beschränkt und in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund durch den Gemeinderat definiert.

4 Die Gemeindeverwaltung kann die Anzahl der ausgestellten unpersönlichen Parkkarten pro natürliche oder juristische Personen begrenzen.

## **Art. 11 Gebührenerhebung und Gebührenhöhe von Parkkarten**

1 Die Gemeindeverwaltung stellt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller der Parkkarte eine Gebührenrechnung zu. Die Rechnungsstellung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

2 Die Dauerparkgebühr einer persönlichen Parkkarte beträgt pro Monat min. CHF 50.00 und max. CHF 100.00. Die Gebühr wird zum Voraus für eine Dauer von min. 3 Monaten erhoben.

3 Die Dauerparkgebühr einer unpersönlichen Parkkarte beträgt pro Monat min. CHF 70.00 und max. CHF 150.00. Die Gebühr wird zum Voraus für eine Dauer von min. 3 Monaten erhoben.

4 Die Dauerparkgebühr einer persönlichen Parkkarte beträgt pro Jahr min. CHF 500.00 und max. CHF 1'000.00. Die Gebühr wird zum Voraus für eine Dauer von einem Jahr erhoben.

5 Die Dauerparkgebühr einer unpersönlichen Parkkarte beträgt pro Jahr min. CHF 700.00 und max. CHF 1'400.00. Die Gebühr wird zum Voraus für eine Dauer von einem Jahr erhoben.

6 Die Gebührenhöhe wird in der Verordnung über die Parkplatzgebühren geregelt und muss sich nach den Vorgaben gemäss Art. 11, Abs. 2 – 5 richten.

7 Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurück gibt, erhält die Gebühr der restlichen ganzen Monate ohne Zinsen zurückerstattet. Eine Rückgabe ist erst nach einer Mindestlaufzeit von drei Monaten möglich (vgl. Art. 11, Abs. 2 – 5).

## **Art. 12 Gebührenerhebung und Rechtsschutz**

Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Gebührengesetz (GebG) vom 14.09.1993, in Kraft seit: 01.01.1994.

## **IV. SPEZIALBEREICHE**

### **Art. 13 Bereiche**

1 Der Gemeinderat kann Parkflächen im Bereich von Verwaltungsgebäuden, Schulen sowie Sport- und Freizeitanlagen bezeichnen, auf denen nur ausserhalb der Arbeitszeiten gegen Errichtung einer Parkgebühr parkiert werden darf.

2 Die Gemeinde legt die Details in der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund fest.

### **Art. 14 Blaue Zonen**

Der Gemeinderat kann mit einem Gesuch an die Dienststelle Verkehr- und Infrastruktur (vif) öffentliche Parkflächen zu «Blauen Zonen» erklären lassen, in denen keine Gebühr zu bezahlen ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Kontrolle und Aufsicht**

1 Der Gemeinderat regelt die Kompetenz zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Reglements und zur Meldung von Übertretungen an die zuständigen Polizeiorgane.

2 Das Abstellen von Fahrzeugen (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) ohne Kontrollschilder ist untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge, Anhänger usw. werden auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

3 An öffentliches Eigentum angrenzende Parkflächen und Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs vom Privateigentümer auf dessen Kosten als solche zu markieren, anderweitig eindeutig zu kennzeichnen oder abzutrennen.

### **Art. 16 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements und die Bezeichnung der zuständigen Stellen obliegen dem Gemeinderat im Rahmen der Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund. Insbesondere bestimmt er, auf welchen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist (Art. 2). Er bezeichnet diejenigen öffentlichen Parkplätze, auf denen das Dauerparkieren zulässig ist. Er bestimmt die Parkgebühren für die öffentlichen Parkplätze innerhalb des durch dieses Reglement vorgegebenen Gebührenrahmens.

### **Art. 17 Vorbehalt und Ausnahmen**

1 Das Strassenverkehrsrecht ist vorbehalten.

2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht in räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Hinsicht gewähren, sofern das übergeordnete Interesse gewahrt bleibt.

3 Bei grösseren Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine pauschale Parkplatzgebühr für die Parkierenden auf den betreffenden Parkfeldern festlegen und

allfällige Parkplatzbeschränkungen aufheben. Entsprechende temporäre Anpassungen sind korrekt zu signalisieren.

#### **Art. 18 Strafbestimmungen**

1 Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

2 Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Eschenbach anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2021 in Kraft.

Dieses Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund ersetzt das Reglement vom 21. Mai 2006.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

  
Guido Portmann

  
Roland Studer

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eschenbach an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2021 beschlossen.